

mit *a* als Kompositionsvokal und verschobenem *t* volkstümliches Gepräge aufweist. Die bairische Lautung des zweiten Gliedes wurde dann auch in *u uir gelt VIII, 19* durchgeführt.

Das Bestreben, die literarische Form den Verhältnissen der Volksmundart teilweise anzugleichen, ist wohl verständlich, da ja das zweite Glied in dem latinisierten Terminus als das im bairischen Dialekt durchaus geläufige ahd. *gelt*, *kelt* erkannt werden musste, das als Simplex sowohl wie in der Komposition Verwendung fand. Vgl. Graff 4, 191 ff.

Den Ausdruck *werakelt* selbst scheint aber die volkstümliche bairische Rechtssprache nicht gekannt zu haben. Dieser wird in Oberdeutschland überhaupt nicht heimisch gewesen sein. Hierauf deutet nicht nur der literarische Typus der in L. Al. und L. B. überlieferten Formen, sondern vor allem auch der Umstand, dass ein entsprechender Ausdruck in den späteren oberdeutschen Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters in der Volkssprache insbesondere im Schwabenspiegel nicht begegnet. Vgl. in J. Grimms RA. 2⁴, 226. Das Wort ist überhaupt im volkstümlichen Gebrauch auf oberdeutschem Boden nicht nachweisbar. Dagegen sprechen auch nicht die folgenden ahd. Belege, in denen der Ausdruck allerdings in nicht latinisierter Gestalt auftritt. Im Gegenteil, sie bestätigen die vorgetragene Auffassung, indem sie deutlich erkennen lassen, dass das Wort in seinem eigentlichen rechtstechnischen Sinn nicht verstanden wurde, was eben darin seinen guten Grund haben wird, dass ein entsprechender Rechtsterminus in Oberdeutschland nicht üblich war. Schon J. Grimm RA. 2⁴, 217 hebt hervor, dass die Glossae Salomonis schief das lat. '*fiscus*' verdeutschen, indem sie es durch *werigelt*, *wergelt*, *wertgelt* übersetzen (Gll. 4, 63, 11). Dem Sinn des alten Terminus der fränkischen Rechtssprache entspricht es auch nicht recht, wenn in der St. Galler Hs. der Psalmen Notkers zu XCIII, 2 über den lat. Worten '*fuderunt precium suum*' und '*bibant precium suum*' die deutschen Übersetzungen stehen: *sie guzzen uz daz iro hêiliga wêrigelt* und *sie trinchen iro wêrigelt*. Vgl. die Ausgabe Pipers 2, S. 394. Auch hier wird der Gebrauch der Wörter auf der Bekanntschaft des Autors mit literarischen Quellen beruhen. Aus den beiden oberdeutschen Leges musste ja der Ausdruck dem gelehrten Publikum in Alemannien und Baiern bekannt geworden sein, und aus